



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden
GAÄ
GAA Hildesheim - ZUS AGG
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nachrichtlich
MW

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62810/100/4

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
09.01.2013

Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßen- aufbruch) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Natürliches Gesteinsmaterial

Mit Bezugserlass vom 25.06.2012, Az.: 36-62810/100/4, habe ich Ihnen zur Anwendung der AVV vereinheitlichende Hinweise zur Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen gegeben.

Bezüglich einer im Bezugserlass nicht explizit genannten Art von Straßenausbaustoffen ist an mich im Nachgang die Frage der einschlägigen Zuordnung zu den im Erlass genannten Abfallgruppen herangetragen worden. Dies betrifft natürliche Gesteinsmaterialien, die insbesondere in Tragschichten Anwendung finden.

Hierzu bitte ich wie umseitig beschrieben zu verfahren.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Natürliches Gesteinmaterial, wie es im Straßenbau insbesondere in Tragschichten eingesetzt wird und das bei Baumaßnahmen als Abfall anfällt, sowie entsprechende Gemische sind als „Boden und Steine“ in die Abfallgruppe 17 05 „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“ einzuordnen und in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen dem Abfallschlüssel 17 05 03 „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ oder dem Abfallschlüssel 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ zuzuordnen.

Für die Abgrenzung, ob ein gefährlicher Abfall im Sinne der AVV vorliegt oder nicht, gilt mein Erlass „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der AVV“ vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4.

Im Auftrage



Weyer